

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

Haustarifvertrag

**Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten des Universitätsklinikums in den
Haustarifvertrag
und zur Regelung des Übergangsrechts
vom 30. November 2006
(TVÜ-UK MD)**

in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 19. März 2024

zwischen

dem Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

vertreten durch den Landesleitung Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

- andererseits -

	1. Abschnitt	
	Allgemeine Vorschriften	
§ 1	<u>Geltungsbereich</u>	4
§ 2	<u>Ersetzung bisheriger Tarifverträge</u>	4
	2. Abschnitt	
	Überleitungsregelungen	
§ 3	<u>gestrichen</u>	5
§ 4	<u>gestrichen</u>	5
§ 5	<u>gestrichen</u>	5
§ 6	<u>gestrichen</u>	5
§ 7	<u>gestrichen</u>	5
	3. Abschnitt	
	Besitzstandsregelungen	
§ 8	<u>Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege</u>	6
§ 9	<u>Vergütungsgruppenzulagen</u>	7
§ 10	<u>Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeiten</u>	8
§ 11	<u>Kinderbezogene Entgeltbestandteile</u>	9
§ 12	<u>Anrechnung bei Entgeltsteigerung</u>	10
§ 13	<u>Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007</u>	10
	4. Abschnitt	
	Sonstige vom HTV abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen	
§ 14	<u>gestrichen</u>	11
§ 15	<u>gestrichen</u>	11
§ 16	<u>gestrichen</u>	11
§ 17	<u>gestrichen</u>	11
§ 18	<u>gestrichen</u>	11
§ 18a	<u>Überleitung in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD am 1. Juni 2012</u>	12
§ 18b	<u>Übergangsregelungen zum ETV-UK MD am 1. Januar 2018</u>	13
§ 18c	<u>Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019</u>	15
§ 18d	<u>Überleitung der Pflegekräfte am 1. Januar 2019</u>	17
§ 18e	<u>Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben</u>	19
§ 18f	<u>Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst am 1. Januar 2020</u>	20
§ 19	<u>Überleitung Beschäftigte KR 7 in KR 8 ab 1. Januar 2024</u>	22
§ 20	<u>gestrichen</u>	22
	5. Abschnitt	
	Übergangs- und Schlussvorschrift	
§ 21	<u>In-Kraft-Treten/Laufzeit</u>	22
	Anlagen	

Nr.	Anlagen:	
1	Ersetzte Tarifverträge Teil A	24
	Ersetzte Tarifverträge/Tarifvertragsregelungen Teil B	25
	Fortgeltende Tarifverträge Teil C	29
2	Zuordnung Vergütungs- und Lohngruppen bei Überleitung 31.12.2006 / 01.01.2007	31
3	Vorläufige Zuordnung Vergütungs- und Lohngruppen ab 01.01.2007	38
4	Tabellen 1 - 3 Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007	44

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer des Universitätsklinikums – Anstalt öffentlichen Rechts,
- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum über den 31. Dezember 2006 hinaus fortbesteht, und
- für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotizen:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

- (2) Auf Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis beim Universitätsklinikum unter den Geltungsbereich der Richtlinien für den Abschluss von Anstellungs- und Arbeitsverträgen fiel findet der HTV ab 01.01.2007 in gleicher Weise wie für neu einzustellende Beschäftigte Anwendung, wobei die bereits zurückgelegten und anerkannten Beschäftigungszeiten weiterhin Berücksichtigung finden.
- (3) Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages (MTV-UK MD) fallen und deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. Dezember 2006 begründet wurde, gelten die Regelungen des Abschnitts 4 dieses Tarifvertrages entsprechend.
- (4) Die Bestimmungen des Haustarifvertrages (Manteltarifvertrag und Entgelttarifvertrag) gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge

- (1) ¹Der Haustarifvertrag (HTV) ersetzt in Verbindung mit diesem Tarifvertrag für den Bereich des Universitätsklinikums die in Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im HTV, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Tarifpartner gehen davon aus, dass der HTV das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten. ³Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2007, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollnotiz:

¹Die Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält - über die Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil A hinaus - die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2007 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiter/Angestellte; Tarifgebiet Ost/Tarifgebiet West usw.).

- (2) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2007 ersetzt, die
- materiell in Widerspruch zu Regelungen des HTV beziehungsweise dieses Tarifvertrages stehen,
 - einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den HTV beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
 - zusammen mit dem HTV beziehungsweise diesem Tarifvertrag zu Doppelleistungen führen würden.
- (3) Die in der Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten fort, soweit im HTV, in diesem Tarifvertrag oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des HTV beziehungsweise dieses Tarifvertrages entsprechend.

2. Abschnitt Überleitungsregelungen

**§ 3
gestrichen**

**§ 4
gestrichen**

**§ 5
gestrichen**

**§ 6
gestrichen**

**§ 7
gestrichen**

3. Abschnitt Besitzstandsregelungen

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

(1) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT-O in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und

- die am 1. Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des HTV eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT-O in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT-O mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT-O in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. ⁴Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. November 2009, gilt - gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 - § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ⁵Die Regelung des § 5 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.

(2) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT-O in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und

- die am 1. Januar 2007 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Oktober 2009 höhergruppiert wären,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe als Entgelt das individuelle Vergleichsentgelt, das sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach dem HTV.

- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT-O bis spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2009 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, obwohl die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am 1. Januar 2007 noch nicht erfüllt ist.
- (4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlage 4 in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.

§ 9

Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2006 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine nicht abbaubare Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine nicht abbaubare Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2006 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass am 1. Januar 2007 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT-O zur Hälfte erfüllt ist,
- zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT-O übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2006 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des HTV eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu. ³Die Regelung des § 5 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.

b) Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2006 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2007 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss.

(4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich
 ab 1. Januar 2019 um 3,2 v.H.,
 ab 1. Januar 2020 um 3,2 v.H. und
 ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H.
 ab 1. September 2023 um 5,5 v.H. und
 ab 1. Oktober 2025 um 4,0 v.H.

Protokollnotiz:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2006 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Mutterschutz, Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen des Arbeitnehmers selbst oder nach SGB V § 45 und bei privat Versicherten nach MTV UK MD § 18 Absatz 1 f litt bb ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Dies gilt auch für unbezahlten Sonderurlaub aus familiären Gründen (§ 19 MTV), wie z. B. bei Begleitung des Kindes im Rahmen einer Rehabilitation oder Kinderheilbehandlung, zur Pflege des erkrankten Kindes in den Fällen, in den nach § 45 SGB V zustehenden Krankengeldtage bereits völlig in Anspruch genommen wurden, sowie bei der Übertragung der Freistellungstage des Ehepartners von der Krankenkasse, wenn der eigene Anspruch auf Freistellungstage nach § 45 SGB V bei Erkrankung des Kindes bereits ausgeschöpft ist; zur Pflege schwerstkranker und/oder schwerbehinderter Kinder, zur Pflege schwerstkranker sonstiger Angehöriger, bei unbezahlttem Sonderurlaub aus anderen Gründen (§ 19 MTV), bei denen der Arbeitgeber das dienstliche oder betriebliche Interesse vorher anerkannt hat, kurzfristiger Arbeitsunterbrechung, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse dies gestatten (§ 18 Absatz 7 Satz 1 MTV). ³Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. ⁴Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 5 Absatz 6. ⁵Eine Unterbrechung der Entgeltzahlung aus sonstigen Gründen führt dagegen zum Wegfall der Besitzstandszulagen. ⁶Dies trifft insbesondere zu bei Sonderurlaub aus sonstigen persönlichen Gründen (z. B. länger andauernde Urlaubsreise) und bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Dienst. ⁷Diejenigen Beschäftigten, die im Dezember 2006 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten haben und bis zum 28. Februar 2007 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁸Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätte die/der Beschäftigte bereits im Dezember 2006 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

§ 10

Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2006 eine Zulage nach § 24 BAT-O zusteht, erhalten nach Überleitung in den HTV eine nicht abbaubare Besitzstandszulage in

Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Oktober 2009 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. November 2009 die Regelungen des HTV über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für eine vor dem 1. Januar 2007 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2006 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT-O noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb-O entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a MTArb-O und dem im Dezember 2006 ohne Zulage zustehenden Lohn. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. ⁶Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz.

§ 11

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

(1) ¹Für im Dezember 2006 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT-O oder MTArb-O in der für Dezember 2006 zustehenden Höhe als nicht abbaubare Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2006 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollnotiz zu Satz 1:

Die Protokollnotiz zu § 9 gilt entsprechend.

(2) ¹§ 15 Absatz 1 Satz 2 MTV ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für

- a) zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2006 geborene Kinder der übergeleiteten Beschäftigten,
- b) die Kinder von bis zum 31. Dezember 2006 in ein Arbeitsverhältnis übernommenen Auszubildenden, Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und in der Entbindungspflege sowie Praktikantinnen und Praktikanten aus tarifvertraglich geregelten Beschäftigungsverhältnissen, soweit diese Kinder vor dem 1. Januar 2007 geboren sind.

§ 12

Anrechnung bei Entgeltsteigerungen

Bei Entgeltsteigerungen werden 50 % des Erhöhungsbetrages auf die Summe der abbaubaren Besitzstands- und Auffüllbeträge angerechnet.

§ 13

Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007

- (1) Arbeitnehmer haben Anspruch auf eine monatliche Zulage auf Basis der TV-L-Jahressonderzahlung, die sich nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze errechnet.
- (2) ¹Der maßgebliche Jahresbetrag ermittelt sich nach der untenstehenden Tabelle.

<i>Entgeltgruppen</i>	Prozentualer Anteil vom Tabellenentgelt
E 1 bis E 8	71,5 v.H.
E 9 bis E 11	60 v.H.
E 12 bis E 13	45 v.H.
E 14 bis E 15	30 v.H.

²Für die Anwendung des Satzes 1 werden Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü bei einem Bezug des Tabellenentgelts aus den Stufen 2 und 3 der Entgeltgruppe 13, im Übrigen der Entgeltgruppe 14 zugeordnet. ³Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 mit Anspruch auf eine Zulage zum Ausgleich der Differenz zur Entgeltgruppe 14, werden der Entgeltgruppe 14 zugeordnet.

- (3) Maßgeblich für die Berechnung sind die individuelle Entgeltgruppe und Entgeltstufe des Arbeitnehmers, wobei der Monatsbetrag sich aus den anliegenden Tabellen 1-3 der Anlage 4 ergibt; dieser entspricht 1/12 der ermittelten Jahressonderzahlung nach der am 01. Januar 2007 gültigen Entgelttabelle des TV-L.
- (4) In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

- (5) ¹Die Jahressonderzahlung wird zu zwölf gleichen Teilen mit dem jeweiligen Monatsentgelt fällig und ist gemäß § 15 Absatz 4 Manteltarifvertrag (MTV-UK MD) entsprechend der sich aus den Tabellen 1-3 der Anlage 4 im Anhang zu diesem Tarifvertrag ergebenden Höhe zu zahlen. ²Dabei handelt sich, soweit im Überleitungstarifvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, um eine abbaubare und bei Entgeltsteigerungen anzurechnende Zulage, die in Summe mit dem ETV-Tabellenentgelt die Höhe des Monatsbetrages nach der am 01.01.2007 geltenden Entgelttabelle des TV-L nicht überschreiten darf.

Protokollnotiz zum 3. Abschnitt:

¹Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminde- rung zurückgestellt. ²Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25, 37 MTArb-O beziehungsweise § 56 BAT-O erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Januar 2007 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht; § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die in Satz 2 genannten Bestimmungen - einschließlich etwaiger Sonderregelungen - finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum In-Kraft-Treten einer Neurege- lung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ⁴Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückfor- derung ausgeschlossen.

4. Abschnitt Sonstige vom HTV abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

**§ 14
gestrichen**

**§ 15
gestrichen**

**§ 16
gestrichen**

**§ 17
gestrichen**

**§ 18
gestrichen**

§ 18a**Überleitung in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD am 1. Juni 2012**

(1) ¹Für in den HTV-UK MD übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Mai 2012 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Juni 2012 die §§ 2, 3 ETV-UK MD sowie die Entgeltordnung zum ETV-UK MD (Anlage A).

²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 2, 3 ETV-UK MD von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juni 2012 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum ETV-UK MD bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) ¹In den HTV des UK MD übergeleitete und ab dem 1. Januar 2007 neu eingestellte Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum UK MD über den 31. Mai 2012 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Juni 2013 unter den Geltungsbereich der ETV-UK MD fallen,

sind - jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit - zum 1. Juni 2013 in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt.

²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 ETV-UK MD besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 3 oder 4 TVÜ-UK MD geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort.

³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum ETV-UK MD in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juni 2012 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 TVÜ-UK MD bleibt unberührt.

⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum ETV-UK MD nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 18a Absatz 2:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des ETV-UK MD nach der Anlage 2, 3 oder 4 TVÜ-UK MD gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum ETV-UK MD nicht statt.

(3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum ETV-UK MD eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 2 ETV-UK MD ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 6 Absatz 4 ETV-UK MD). ³War der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 22 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum ETV-UK MD werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Satz 1 gilt

für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppen-zulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Mai 2012 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 14 Absatz 5 TVÜ-UK MD nicht mehr gezahlt wurde.

- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 30. September 2014 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juni 2012 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum ETV-UK MD eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. September 2013, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juni 2012 zurück.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 14 Absatz 8 TVÜ-UK MD stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 übergeleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 2 Nr. 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 1 zum BAT-O vom 8. Mai 1991 fallen, sowie für Beschäftigte, die unter § 14 Absatz 10 TVÜ-UK MD fallen.

§ 18b

Übergangsregelungen zum ETV-UK MD am 1. Januar 2018

- (1) ¹Beschäftigte, die als Praxisanleiter am 1. Oktober 2017 als Pflegekräfte in der Kr 9b eingruppiert sind, bleiben für die Dauer dieser Tätigkeit in dieser Eingruppierung. ²Die Beschäftigten können einen Antrag auf eine Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen im Teil II stellen, wenn dies für sie günstiger ist.
- (2) ¹Beschäftigte, die als pflegerische Leiter der Fachweiterbildung Anästhesie oder Operationsdienst am 1. Oktober 2017 als Pflegekräfte in der Kr 9c eingruppiert sind, bleiben für die Dauer dieser Tätigkeit in dieser Eingruppierung. ²Die Beschäftigten können einen Antrag auf eine Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen im Teil II stellen, wenn dies für sie günstiger ist.
- (3) Im Zusammenhang mit der Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15 und KR 9a bis KR 11a zum 1. Januar 2018 gelten folgende Übergangsregelungen:
- a) Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 bzw. der Entgeltgruppen KR 9a bis KR 11a wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 zurückgelegte Zeit angerechnet.
 - b) Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder von sieben Jahren in Stufe 3 wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 zurückgelegte Zeit angerechnet.
- (4) Die Beschäftigten, die nach der Anlage A Teil IV Abschnitt 2 Unterabschnitt 2.3 Hebammen in den Fallgruppen der Kr. 7a eingruppiert sind, werden ab 1. Januar

2018 stufengleich und unter Beibehaltung ihrer in der jeweiligen Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit entsprechend den bisherigen Fallgruppen in der Entgeltgruppe Kr 8a zugeordnet.

§ 18c
Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9
in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. Januar 2019

(1) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,

- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

(2) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	3 / 1 / R
3 / 2 / R	3 / 2 / R
3 / 3 / R	3 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 1 / R
3 / 5 / R	4 / 2 / R
3 / 6 / R	4 / 3 / R
3 / 7 / R	4 / 4 / R
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

³Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

(3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren

- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit ggf. unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

§ 18d
Überleitung der Pflegekräfte am 1. Januar 2019

- (1) ¹Beschäftigte im Sinne von Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD)
- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. über den 31. Dezember 2018 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2019 unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. fallen,
- sind für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit wie folgt von der bisherigen in die neue KR-Entgeltgruppe übergeleitet:

bisherige KR-Entgeltgruppe	neue KR-Entgeltgruppe
KR 3a	KR 5
KR 4a	KR 6
KR 7a	KR 7
KR 8a	KR 8
KR 9a	KR 9
KR 9b	KR 10
KR 9c	KR 11
KR 9d	KR 12
KR 10a	KR 13
KR 11a	KR 14
KR 11b	KR 15
KR 12a	KR 16

²Absatz 3 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 18d Absatz 1:

Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung nicht statt.

- (2) ¹Die Überleitung nach Absatz 1 erfolgt stufengleich unter Mitnahme der in der Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit. ²Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit in der neuen KR-Entgeltgruppe die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen neuen KR-Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in dieser nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 ETV-UK MD.
- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 nach Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 2 ETV-UK MD ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 6 Absatz 4 ETV-UK MD). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 kann nur bis zum 30. Juni 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück; nach dem 1. Januar

2019 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2019, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2019 zurück.

§ 18e
Überleitung der Beschäftigten, für die sich ab 1. Januar 2020
Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben

(1) ¹Beschäftigte,

- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD) ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Absatz 2 bleibt unberührt. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 5 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 ETV-UK MD besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD) oder nach den Anlagen 2 oder 3 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen nach den Anlagen 2 und 3 für die Entgeltgruppe 9.

Protokollerklärung zu § 18e Absatz 1:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des ETV-UK MD nach der Anlage 2 oder 3 des TVÜ-UK MD gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD) nicht statt.

(2) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD) eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 2 ETV-UK MD ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 6 Absatz 4 ETV-UK MD). ³War die/der Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie/er abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

(3) ¹Der Antrag nach Absatz 2 Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD),

§ 18f
Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst
am 1. Januar 2020

- (1) Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung (Anlage A zum ETV-UK MD),
- deren Arbeitsverhältnis zum Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R. über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
 - die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des Haustarifvertrages des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R. fallen,
- sind in die neue S-Entgeltgruppe übergeleitet.
- (2) ¹Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	5 / 1 / R
5 / 4 / R	5 / 2 / R
5 / 5 / R	5 / 3 / R
6 / 1 / R	5 / 4 / R
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

²Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 20, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Unterabschnitts 6 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist.

³Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 20, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b der Unterabschnitte 5 oder 6 richtet, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	4 / 5 / R
5 / 4 / R	4 / 6 / R
5 / 5 / R	5 / 1 / R
6 / 1 / R	5 / 2 / R
6 / 2 / R	5 / 3 / R
6 / 3 / R	5 / 4 / R
6 / 4 / R	5 / 5 / R
6 / 5 / R	5 / 6 / R
6 / 6 / R	5 / 7 / R
6 / 7 / R	5 / 8 / R
6 / 8 / R	6

⁴Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 20, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b des Unterabschnitts 4 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. ⁵Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 2 richtet, stufengleich unter Mitnahme der Restzeit übergeleitet. ⁶Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den für das jeweilige Tätigkeitsmerkmal geltenden Stufenregelungen. ⁷Beschäftigte, die im Januar 2020 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2019 erfolgt.

- (3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus den für Januar 2020 zustehenden Entgeltbestandteilen im Sinne des Satzes 2 zusammensetzt, die ohne die Änderungen in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zustehen würden.

²Entgeltbestandteile im Sinne des Satzes 1 sind nur

- das Tabellenentgelt nach Anlage 4 zum ETV-UK MDF einschließlich eines nach § 6 Absatz 4 ETV-UK MD gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages;
- eine Entgeltgruppenzulage nach Anlage B zum ETV-UK MD in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erhöht um 3,12 v.H.;
- eine nach § 9 zustehende Besitzstandszulage.

³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 15 Absatz 2 MTV-UK MD berechnet. ⁴Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Januar 2020 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

- (4) ¹Ist das Vergleichsentgelt nicht höher als das Tabellenentgelt nach Anlage 4 der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Januar 2020 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das jeweils zustehende Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächstniedrigere Stufe.

§ 19

Überleitung Beschäftigte KR 7 in KR 8 ab 1. Januar 2024

¹Beschäftigten, die nach der Anlage A Teil IV Abschnitt 1 Beschäftigte in der Pflege in der Entgeltgruppe Kr. 7 Fallgruppe 1 eingruppiert sind, mit überwiegendem Einsatz in der stationären Patientenversorgung, werden ab 1. Januar 2024 in die Entgeltgruppe KR 8 Fallgruppe 4 übergeleitet.

²Die Überleitung erfolgt stufengleich unter Mitnahme ihrer in der jeweils aktuellen Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit zum Zeitpunkt der Überleitung.

§ 20 **gestrichen**

5. Abschnitt **Übergangs- und Schlussvorschrift**

§ 21 **In-Kraft-Treten, Laufzeit**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025 schriftlich gekündigt werden.

Anlagen

- Nr. 1 Ersetzte Tarifverträge Teil A
Ersetzte Tarifverträge/Tarifvertragsregelungen Teil B
Fortgeltende Tarifverträge Teil C
- Nr. 2 Zuordnung Vergütungs- und Lohngruppen bei Überleitung
31.12.2006/01.01.2007
- Nr. 3 Vorläufige Zuordnung Vergütungs- und Lohngruppen ab 01.01.2007
- Nr. 4 Tabelle 1 Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007,
Tabelle 2 Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007 für E 15Ü, E 13Ü, E 2Ü
Tabelle 3 Monatssonderzahlung ab 1. Januar 2007 für KR-Personal

Für das Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.
Der Vorstand

Für die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
Die Landesbezirksleitung

Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil A

- Ersetzte Tarifverträge -

1. Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
2. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts – Manteltarifliche Vorschriften – (BAT-O).
3. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).
4. Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb – (MTArb-O) vom 10. Dezember 1990, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb – (MTArb-O).

Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil B

- Ersetzte Tarifverträge -

Vorbemerkungen:

Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen zum TVL zwischen den dortigen Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Länder Teil B abgeschlossen sind, ersetzt deren Neufassung diese Anlage.

1.	Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2.	Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3.	Vergütungstarifvertrag Nr. 7 zum BAT-O für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der für die Tabellenentgelte der zu § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten Anlage B - nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-L i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-Länder - fortgilt
4.	Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003
5.	Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 zum MTArb-O vom 31. Januar 2003, mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, der für die Tabellenentgelte der zu § 15 Abs. 2 TV-L vereinbarten Anlage B - nach § 15 Abs. 2 Satz 2 TV-L i. V. m. der Anlage 2 zu § 4 Abs. 1 und der Anlage 4 zu § 17 Abs. 7 TVÜ-Länder - fortgilt
6.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966
7.	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb-O (TV Lohngruppen-O-TdL) vom 8. Mai 1991
8.	Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959
9.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982,
10.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (TV Zulagen Ang-O) (Länder) vom 8. Mai 1991, mit Ausnahme <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Eingangssatzes des § 1 Abs. 1, ▪ des § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1. Halbsatz entsprechend Nr. 11 und ▪ des § 1 Abs. 1 Nr. 6
11.	Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962 - Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L
12.	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 - Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L

13.	Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTArb-O für Arbeiter der Länder (TVZ zum MTArb-O-TdL) vom 8. Mai 1991 - Fortgeltung bis zum In-Kraft-Treten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-L
14.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
15.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte (TV VL Ang-O) vom 8. Mai 1991
16.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Länder) vom 17. Dezember 1970
17.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (TV VL Arb-O) vom 8. Mai 1991
18.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
19.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte (TV Zuwendung Ang-O) vom 10. Dezember 1990
20.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973
21.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter (TV Zuwendung Arb-O) vom 10. Dezember 1990
22.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
23.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte (TV Urlaubsgeld Ang-O) vom 10. Dezember 1990
24.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977
25.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter (TV Urlaubsgeld Arb-O) vom 10. Dezember 1990
26.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
27.	Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Mantel-TV AiP-O) vom 5. März 1991
28.	Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
29.	Entgelttarifvertrag Nr. 7 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (Ost) vom 31. Januar 2003
30.	Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
31.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
32.	Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Zuwendung AiP-O) vom 5. März 1991

33.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
34.	Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum (TV Urlaubsgeld AiP-O) vom 5. März 1991
35.	Tarifvertrag über die Erhöhung der Löhne und Gehälter für Beschäftigte im öffentlichen Dienst vom 4. September 1990
36.	Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996
37.	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
38.	Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e.V. (VersTV-Saar) vom 15. November 1966
39.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Landesbehörden (Ost) vom 12. November 1991
40.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
41.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Baden-Württemberg
42.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Bremen
43.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Bremen
44.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Hamburg
45.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Hamburg
46.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Niedersachsen
47.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Niedersachsen

48.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge des Landes Rheinland-Pfalz
49.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge des Saarlandes
50.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Angestellte und Lehrlinge des Landes Schleswig-Holstein
51.	Tarifvertrag vom 26. Mai 1964 betreffend Beihilfe für Arbeiter und Lehrlinge des Landes Schleswig-Holstein

Anlage 1 TVÜ-UK MD Teil C

- Fortgeltende Tarifverträge -

Vorbemerkung:

1. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen zum TVL zwischen den dortigen Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-Länder Teil C abgeschlossen sind, ersetzt deren Neufassung diese Anlage.
2. Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass von den nachfolgend aufgeführten Tarifverträgen für die Beschäftigten des Universitätsklinikums nur diejenigen Geltung haben sollen, die bisher einschlägig waren und Geltung hatten. Neue Geltungsbereiche oder Anwendungen von Tarifverträgen sollen ausdrücklich nicht begründet werden.
3. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1.	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
2.	Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
3.	Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 6. Juli 1992
4.	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
5.	Tarifvertrag zur Regelung des Übergangs in den Ruhestand für Angestellte im Flugverkehrskontrolldienst durch Altersteilzeitarbeit vom 26. März 1999
6.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002
7.	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (Tarifvertrag Altersversorgung- Wald – ATV-W) vom 18. November 2002
8.	Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
9.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971
10.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden vom 4. November 1971

11.	Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
12.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
13.	Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991
14.	Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975
15.	Tarifvertrag über Zulagen für Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991
16.	Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb (Gedingerichtlinien) vom 15. Mai 1962
17.	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
18. 4	Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974
19.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Baden-Württemberg (TV-Mun-BW) vom 24. Februar 1972
20.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer der Behörde für Inneres - Feuerwehr - der Freien und Hansestadt Hamburg (TV-Mun-Hmb) vom 24. Juni 1974
21.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Niedersachsen (TV-Mun-Nds) vom 5. März 1991
22.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Angestellten des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Ang-Mun-NW) vom 11. September 1979
23.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der mit der Räumung der Kampfmittel beschäftigten Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen (TV Arb-Mun-NW) vom 11. September 1979
24.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Rheinland-Pfalz (TV-Mun-RP) vom 24. Februar 1972
25.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Saarlandes (TV-Mun-Saar) vom 1. März 1996
26.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer des Landes Schleswig-Holstein (TV-Mun-SH) vom 24. Februar 1972
27.	Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen der im Kampfmittelbeseitigungsdienst beschäftigten Arbeitnehmer (Ost) - TV-Mun-O vom 14. Dezember 1993

Anlage 2
Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen
für am 31. Dezember 2006 / 1. Januar 2007 vorhandene Beschäftigte des Universitätsklinikums für die Überleitung

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
13 Ü	Keine Stufe 6	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	<p>IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb</p> <p>IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa</p> <p>Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)</p>	
9	<p>IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6)</p> <p>Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p> <p>Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>	<p>9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)</p>

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
		5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
		<p>3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6)</p> <p>2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6)</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)</p>
2 Ü	Keine	<p>2a</p> <p>2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1</p> <p>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a</p>
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII	<p>1a (keine Stufe 6)</p> <p>1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)</p>

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	
1	Keine	Keine

Anlage 3

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2007 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ]	-

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
	und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT / BAT-O unmittelbar in II a eingruppiert sind.	
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	-
11	keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb, (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit Aufstieg nach 8a 7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
1	<p style="text-align: center;">Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Essens- und Getränkeausgeber/innen - Garderobenpersonal - Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich - Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks - Wärter/innen von Bedürfnisanstalten - Servierer/innen - Hausarbeiter/innen - Hausgehilfe/Hausgehilfin - Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p style="text-align: center;">Ergänzungen können durch landesbezirklichen Tarifvertrag geregelt werden.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>	

TVÜ-UK MD

Anlage 4

Tabelle 1						
Monatssonderzahlung ab 01. Januar 2007						
EG	Stufe 1	Stufe 2 nach 1 J.	Stufe 3 nach 3 J.	Stufe 4 nach 6 J.	Stufe 5 nach 10 J.	Stufe 6 nach 15 J.
15	78,25	86,92	90,20	101,75	110,58	
14	70,75	78,67	83,25	90,20	100,83	
13	97,75	108,58	114,50	125,92	141,83	
12	87,42	97,20	111,00	123,20	138,75	
11	112,42	124,92	134,20	148,00	168,08	
10	108,25	120,25	129,50	138,75	156,33	
9	95,33	105,92	111,42	126,00	137,83	
8	106,20	118,00	123,42	128,42	133,92	137,42
7	99,20	110,25	117,42	122,92	127,00	130,92
6	97,25	108,00	113,58	118,75	122,42	126,00
5	93,00	103,33	108,58	113,83	117,67	120,42
4	88,33	98,20	104,75	108,58	112,42	114,67
3	86,83	96,50	99,20	103,58	106,92	109,92
2	79,83	88,75	91,50	94,25	100,33	106,67
1	-	70,92	72,25	73,92	75,33	79,33

TVÜ-UK MD

Anlage 4

Tabelle 2 Monatssonderzahlung ab 01. Januar 2007 für E 2 Ü, E 13 Ü, E 15 Ü							
Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4/4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
15 Ü	98,85	109,85	120,25	127,20		128,80	
13 Ü		108,56	114,49	83,25	90,20	100,83	
2 Ü	82,82	92,06	95,33	99,74		102,78	105,05

TVÜ-UK MD

Anlage 4

Tabelle 3						
Monatssonderzahlung ab 01. Januar 2007						
für KR-Personal						
Entgelt- gruppe KR	Höhe des Entgelts in €					
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
12a			111,00	123,15	138,75	
11b				148,00	168,10	
11a			134,15	148,00	168,10	
10a			129,50	138,75	156,35	
9d			126,25	137,85	147,10	
9c			122,55	131,35	139,70	
9b			111,45	126,25	131,35	
9a			111,45	115,40	122,55	
8a	-	117,38	123,46	128,40	137,52	146,04
	110,23					
7a	-	110,23	117,38	128,40	133,94	139,60
	101,95					-
4a	91,04	98,13	104,75	118,75	122,38	129,00
3a	86,81	96,47	99,21	103,62	106,95	114,70